



**SEENOT-
RETTUNG**
AN EUROPAS
GRENZEN

Satzung Sea-Watch e.V.

Präambel

Sea-Watch hat sich der Rettung von Menschen aus Seenot verschrieben. Der Verein hat sich 2015 aus der Notwendigkeit heraus gegründet, eine Lücke zu schließen, die von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten kalkuliert eröffnet wurde. Das Mittelmeer bleibt eine der tödlichsten Grenzen der Welt, weil es kaum sichere und legale Fluchtwege nach Europa gibt.

Sea-Watch hat zum Ziel, dass alle Menschen sicher und legal nach Europa einreisen können, sodass sich niemand auf die gefährliche Überfahrt im Mittelmeer begeben muss. Wir treten öffentlich für eine Welt ein, in der sich alle Menschen frei bewegen können. In der alle Menschen das Recht haben zu gehen, zu kommen und zu bleiben.

Neben den Such- und Rettungseinsätzen auf See führt Sea-Watch auch Aufklärungsflüge im zentralen Mittelmeer durch. Aufgrund von staatlichen Blockaden und Repressionen werden zivile Akteur:innen systematisch aus dem Mittelmeer fern gehalten. Die dort tagtäglich stattfindenden Menschenrechtsverletzungen bleiben meist ungesehen. Mit Aufklärungsflügen dokumentiert Sea-Watch Menschenrechtsverstöße und richtet die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Europas tödliche Seeaußengrenze. Der Verein versteht sich als basisdemokratischer Zusammenschluss mit hierarchiearmen Partizipations- und Entscheidungsstrukturen. Sea-Watch legt großen Wert auf politische und religiöse Unabhängigkeit.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sea-Watch e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen (VR 34179).
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und handelt mildtätig. Zweck des Vereins ist
 1. die Förderung der Rettung von Menschen aus Lebensgefahr und deren medizinischer Versorgung,
 2. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtende,
 3. die Förderung des Wohlfahrtswesens,
 4. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder aus wirtschaftlichen Gründen auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie

Sea-Watch.org — Zivile Seenotrettung an Europas Grenzen

Adresse: Sea-Watch e.V. · Moosdorfstraße 7-9, 12435 Berlin · Tel.: 030-120821940 · eMail: info@sea-watch.org · VR 34179 B (AG Berlin Charlottenburg)
Spenden: IBAN: DE77 1002 0500 0002 0222 88 · Bank für Sozialwirtschaft Berlin · BIC: BFSWDE33BER · Sea-Watch e.V. ist gemeinnützig anerkannt.



SEENOT- RETTUNG AN EUROPAS GRENZEN

5. die Förderung der Bildung und des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten im Übrigen genannten steuerbegünstigten Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht zum Beispiel durch
 1. die Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen, insbesondere – aber nicht ausschließlich – von Flüchtenden, die ihre Flucht über das Mittelmeer fortsetzen und dort in Not und Gefahr geraten,
 2. den Unterhalt und Betrieb von Schiffen, Booten und Fluggeräten mit dem Ziel des Einsatzes dieser Fahrzeuge insbesondere im Mittelmeer zur Rettung von dort auf der Flucht befindlicher Personen aus Lebensgefahr,
 3. die medizinische Versorgung und psychologische Betreuung von Geretteten und Flüchtenden an Bord der Schiffe aber auch an Land,
 4. die Förderung der Bereitschaft von Menschen zu einem selbstlosen Einsatz zur Rettung von Menschenleben unabhängig von rassistischen Zuschreibungen, der Herkunft oder Nationalität, durch Aufklärung der deutschen und der internationalen Öffentlichkeit über die Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder,
 5. Hilfestellungen für bedürftige Menschen und solche in Not durch Hilfen zum notwendigen Lebensunterhalt, bei Unterkunft und zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben,
 6. die Unterstützung und Hilfe für Flüchtende nach der Genfer Flüchtlingskonvention, für politisch Verfolgte nach dem Grundgesetz sowie für andere Flüchtende oder Migrant:innen, die des Schutzes und Beistandes bedürfen,
 7. die Initiierung und Unterstützung weltweiter Kooperation zur Förderung der Vereinszwecke durch Zusammenarbeit mit anderen steuerbegünstigten Organisationen,
 8. die Durchführung von Veranstaltungen und Erarbeitung von Broschüren in verschiedenen Sprachen zu den Themenfeldern des Vereins,
 9. den Aufbau und die Unterhaltung einer Webseite in verschiedenen Sprachen mit dem Ziel, überregionale und internationale Aufmerksamkeit für die Seenotrettung zu gewinnen, sowie der Bereitstellung der wichtigsten Informationen und Anleitungen zu lebensrettenden Maßnahmen für in Seenot geratene Menschen und zu präventiven tatsächlichen Maßnahmen, die eine Seenot von Menschen verhindern helfen.
- (3) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts.
- (4) Der Verein muss zur Verwirklichung seines Zwecks nicht gleichzeitig oder im gleichen Maße in den steuerbegünstigten Förderbereichen nach Abs. 1 tätig sein.
- (5) Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, welche die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
- (2) Über den in Textform gestellten Antrag, als ordentliches Mitglied in den Verein aufgenommen zu werden, entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er kann sich bei der Entscheidung von Mitgliedern beraten lassen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist zu begründen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter:innen. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann die Antragsteller:in die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv am Vereinsleben und der Verwirklichung des Satzungszwecks zu beteiligen.
- (4) Der Verein finanziert sich durch Spenden und anderen Zuwendungen Dritter. Eine Beitragspflicht für Mitglieder besteht nicht.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch den Tod, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine natürliche Person handelt;
 2. durch Auflösung, soweit es sich bei dem betreffenden Mitglied um eine juristische Person handelt.
 3. durch Austrittserklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende;
 4. ferner durch vom Vereinsvorstand beschlossenen Ausschluss, wenn das Mitglied in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins.
- (6) Ein Ausschluss kann überdies vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein ordentliches Vereinsmitglied über einen längerfristigen Zeitraum von mindestens 6

Monaten entgegen § 4 Absatz 3 Satz 3 keinerlei Vereinsaktivitäten entfaltet und hierfür von ihm keine sachlichen Gründe glaubhaft gemacht werden können.

- (7) Der Vorstand muss dem Mitglied in allen genannten Fällen des Ausschlusses vor der Beschlussfassung Gelegenheit geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied Widerspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch muss gegenüber dem Vorstand in Textform und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit einem regelmäßigen finanziellen Beitrag. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung in Fördergrundsätzen.
- (2) Fördermitglieder sind keine Mitglieder des Vereines. Der Vorstand entscheidet über die Einbindung der Fördermitglieder in die Vereinsarbeit. Er kann Fördermitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein von der Leiter:in und Schriftführer:in zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Der Vorstand kann jederzeit und muss auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von acht Tagen – der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet – zu erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder in hybrider Form abgehalten werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl in eine Video- oder Telefonkonferenz. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht und die Jahresrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Wahl zum Vorstand
 - b. Wahl der Kassenprüfer:in
 - c. Änderung der Satzung
 - d. Auflösung des Vereins
 - e. Endgültige Entscheidung über Beschlüsse des Vorstandes zu Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Viertel der Mitglieder mitwirkt. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der mitwirkenden Mitglieder getroffen. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Eine nicht beschlussfähige Mitgliederversammlung kann mit Frist von zwei Wochen und gleicher Tagesordnung wiederholt werden und ist dann unabhängig von der Anzahl der mitwirkenden Mitglieder beschlussfähig. Auf die geänderte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung gesondert hin zu weisen.
- (7) Ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur Mitglieder. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied bei der Mitgliederversammlung vertreten lassen; zu Versammlungsbeginn muss eine Vollmacht in Textform vorliegen.
- (2) Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens drei Mitgliedern. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über 20.000 € sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Amtszeit endet erst mit der Neuwahl einer Nachfolger:in. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.



- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Einberufung, Leitung und Beschlussverfahren regelt der Vorstand in der Geschäftsordnung. Die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands muss bei Beschlussfassungen mitwirken. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Mitglieder des Vorstands können für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Vergütung erhalten. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Grundsätze und Höhe der Vergütungen.
- (7) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist auf Vorsatz [und grobe Fahrlässigkeit] beschränkt. Der Verein soll sie im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten gegen Risiken versichern.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstands eine Kassenprüfer:in
- (2) Diese darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 11 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten von Mitgliedern ausschließlich im Rahmen der Aufgaben des Vereins. Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen wird sichergestellt, dass keine unbefugte Kenntnisnahme Dritter erfolgt. Der Verein hat einen Datenschutzbeauftragten.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer zu diesem Zwecke eigens einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. In der Einladung zu der Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist; in der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hier auf ausdrücklich hinzuweisen. Auch in dieser Sitzung ist für die wirksame Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten übersteigt, an den gemeinnützigen Verein *borderline-europe – Menschen rechte ohne Grenzen e.V.*, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.



**SEENOT-
RETTUNG**
AN EUROPAS
GRENZEN

§13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Satzungsänderungen, die von Register- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand in eigener Verantwortung beschließen; er hat die Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Einladung zur nächsten Sitzung über den Vorgang zu informieren.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
- (3) Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und inhaltlichen Willen des Vereins am nächsten kommen.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Berlin, 04.04.2022

Johannes Bayer
Vorstandsmitglied Sea-Watch e.V.

Joshua Krüger
Vorstandsmitglied Sea-Watch e.V.